

BEILAGE NR. 1 ZUM VERTRAG ÜBER DIE GEWÄHRUNG DES FAHRZEUGGERÄTES OBU - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES SYSTEMBETREIBERS

Gültig ab dem 1.1.2010

Der Systembetreiber erlässt folgende **Allgemeine Geschäftsbedingungen** (weiter nur „**Bedingungen**“).

Artikel I.

Allgemeine Bestimmungen

Kapitel I.1

Grundbestimmungen und Gegenstand der Regelung

1. Die Gesellschaft SkyToll, a.s. mit Sitz in Apollo Business Center, Prievozská 2/a, 821 09 Bratislava, Slowakische Republik, Id. – Nr.: 44 500 734, Steuer – Nr.: 2022712153, MwSt. – Id. – Nr.: SK2022712153, eingetragen im Handelsregister des Bezirkesgerichtes I. in Abt.: Sa, Einlage Nr.: 4646/B (weiter nur „Systembetreiber“) ist auf Grund des Gesetzes Nr. 25/2007 GBl. über die elektronische Mauterhebung für die Benutzung der begrenzten Abschnitte von Straßenkommunikationen und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der geltenden Fassung (weiter nur „Gesetz über die elektronische Mauterhebung“) und des Vertrages über Gewährung der komplexen Dienstleistung der elektronischen Mauterhebung abgeschlossen zwischen der Nationalen Autobahngesellschaft, AG und dem Systembetreiber, berechtigt für die Zwecke der Gewährung der komplexen Dienstleistung das Fahrzeuggerät OBU zu gewähren.
2. Der Systembetreiber erlässt im Einklang mit der Mautordnung sowie den anderen Bestimmungen der entsprechenden Rechtsvorschriften diese Bedingungen 2, mit den er näher vor allem regelt:
 - a) die Rechte und Pflichten der Fahrzeugbetreiber, Fahrzeugfahrer und Betreiber der von der Maut befreiten Fahrzeuge,
 - b) die Rechtsbeziehungen, die auf Grund des Abschlusses des Vertrages über Gewährung des Fahrzeuggerätes OBU entstanden sind, anhand dessen das Fahrzeuggerät für die Zwecke der elektronischen Mauterhebung gewährt wird.
3. Diese Bedingungen 2 betreffen nicht den Teil der komplexen Dienstleistung der elektronischen Mauterhebung, die mit der Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte (Mautabschnitte) zusammenhängt und für welche von dem Mauterhebungsverwalter separate allgemeine Geschäftsbedingungen (weiter nur als „Bedingungen“) herausgegeben wurden.

Kapitel I.2

Grundbegriffe

Die unten angeführten Begriffe werden in diesen Bedingungen verwendet und besitzen folgende Bedeutung:

- a) **Verwalter der Mauterhebung** – der Verwalter der Mauterhebung ist die Nationale Autobahngesellschaft, AG
- b) **Komplexe Dienstleistung der elektronischen Mauterhebung** – ist eine Dienstleistung, die von dem Systembetreiber auf Grund des Vertrages über die Gewährung der komplexen Dienstleistung der elektronischen Mauterhebung abgeschlossen zwischen der Nationalen Autobahngesellschaft, AG und dem Systembetreiber gewährt wird.
- c) **Systembetreiber** – der Systembetreiber ist die Nationale Autobahngesellschaft, AG oder die Gesellschaft SkyToll, AG als die von der Nationalen Autobahngesellschaft, AG laut § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die elektronische Mauterhebung beauftragte Person.
- d) **Fahrzeugbetreiber** – im Sinne vom § 2 Buchst. am) des Gesetzes Nr. 725/2004 GBl. über Bedingungen des Betriebes der Fahrzeuge in dem Verkehr auf den Straßenkommunikationen in der Fassung späterer Vorschriften ist der Fahrzeugbetreiber der Besitzer des Fahrzeugs oder einer von ihm bestimmter Halter des Kraftfahrzeugzulassungsscheines, die in dem Kraftfahrzeugzulassungsschein eingetragen sind und berechtigt sind über die Benutzung des Fahrzeugs zu entscheiden oder der Besitzer des Fahrzeugs oder einer von ihm bestimmter Halter des Fahrzeugscheines, die berechtigt sind über die Benutzung des Fahrzeugs zu entscheiden.
- e) **Fahrzeugfahrer** – ist der Fahrer, der eine Berechtigung hat, das Fahrzeug des Fahrzeugbetreibers zu fahren, die er mit Vorlage des Fahrzeugzulassungsscheines oder des Fahrzeugscheines oder mit einem anderen Dokument nachweist.
- f) **Bevollmächtigter Vertreter** – der bevollmächtigte Vertreter des Fahrzeugbetreibers ist eine Person berechtigt im Namen des Fahrzeugbetreibers zu handeln, und zwar anhand einer schriftlichen Vollmacht mit amtlich beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers.
- g) **Betreiber des von der Maut befreiten Fahrzeugs** – ist ein Fahrzeugbetreiber im Sinne vom § 4 des Gesetzes über die elektronische Mauterhebung.
- h) **Berechtigtes Organ** – zuständiges bewaffnetes Sicherheitskorps, das im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften mit der Kontrolle der Einhaltung der durch das Gesetz über elektronische Mauterhebung festgesetzten Rechte und Pflichten beauftragt ist.
- i) **Maut** – ist ein elektronisch errechneter Betrag für die Benutzung des begrenzten Straßenabschnittes auf Grund der elektronisch ermittelten Angaben je nach Fahrzeugkategorie.
- j) **Begrenzte Straßenabschnitte** – sind begrenzte Abschnitte von Autobahnen, Straßen für Kraftfahrzeuge und Parallelstraßen, in die der Verkehr von dem transeuropäischen Straßennetz umgeleitet werden kann oder die direkt den bestimmten Teilen dieses Netzes konkurrieren, mit elektronischer Mauterhebung, festgesetzt in der Verordnung Nr. 529/2009 GBl. des Ministeriums für Verkehr, Post und Telekommunikationen der Slowakischen Republik, mit welcher die Abschnitte von Autobahnen, Straßen für Kraftfahrzeuge und Straßen I. Klasse mit elektronischer Mauterhebung begrenzt werden (weiter nur „Verordnung Nr. 529/2009 GBl.“)
- k) **Fahrzeug, das der Mautpflicht unterliegt oder Fahrzeug** – ist ein Fahrzeug, das der Mautpflicht unterliegt, und zwar konkret ein Kraftfahrzeug mit dem Gesamtgewicht über 3,5 t oder Kraftwagen mit dem Gesamtgewicht über 3,5 t bestimmt zum Transport von Waren und Kraftfahrzeug, das die Beförderung von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers ermöglicht.
- l) **Gesamtgewicht des Fahrzeugs** – ist das höchste zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs und im Falle des Kraftwagens im Sinne vom § 2 Abs. 2 Buchst. h) des Gesetzes Nr. 8/2009 GBl. über Straßenverkehr und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften das höchste zulässige Gesamtgewicht des Kraftwagens.
- m) **Mautordnung** – ist die Verordnung Nr. 388/2009 GBl. des Ministeriums für Verkehr, Post und Telekommunikationen der Slowakischen Republik in der gültigen Fassung, durch die die Mautordnung herausgegeben wird.
- n) **Mautfall** – ist ein Fall, der mit der Durchfahrt des Fahrzeugs auf dem begrenzten Straßenabschnitt oder seinem Teil entstehen wird und vom elektronischen Mautsystem erfasst wird.
- o) **Mauttransaktion** – ist die Mauttransaktion ist eine elektronische Datenaufzeichnung, die anhand der Auswertung und Ausfertigung eines Mautfalles oder Kombination von mehreren Mautfällen entstehen wird. Die Mauttransaktion beinhaltet Datum und Uhrzeit des Mautfalles, auf Grund dessen die Mauttransaktion entstanden ist, die Identifizierung des Subabschnittes des begrenzten Straßenabschnittes, die Identifizierung des Fahrzeugs und die Mauthöhe.
- p) **Höhe des Mautsatzes** – ist die Höhe des Mautsatzes für 1 km der gefahrenen Strecke des begrenzten Straßenabschnittes für die Fahrzeugkategorien ab 3,5 t bis 12 t des Fahrzeuggesamtgewichtes und 12 t und mehr des Fahrzeuggesamtgewichtes und der Fahrzeugs, die den Transport von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers ermöglichen, die durch die Anordnung der Regierung der Slowakischen Republik Nr. 350/2007 GBl. bestimmt ist, mit der die Höhe des Mautsatzes für die Benutzung der begrenzten Abschnitte der Straßenkommunikationen festgesetzt wird (weiter nur „Anordnung der Regierung der SR Nr. 350/2007 GBl.“).
- q) **Elektronisches Mautsystem** – ist ein Komplex der Mittel von Computer- und Telekommunikationstechnik einschließlich der Programmausrüstung und Daten, die insbesondere die Veranlagung der Maut mit der technischen Einrichtung während der Fahrt des Fahrzeugs ohne Einhalten des Fahrzeugs, Senkung der Geschwindigkeit oder Pflicht einen bestimmten Fahrstreifen zu benutzen, sowie ohne Notwendigkeit der Festsetzung der Strecke im Voraus ermöglicht und von dem Systembetreiber betrieben wird.
- r) **Fahrzeuggerät** – bedeutet eine elektronische technische Einrichtung, die eine eindeutige Identifizierung und Lage des Fahrzeugs durch das elektronische Mautsystem ermöglicht, die die Angaben für die Zwecke des von dem Systembetreiber betriebenen elektronischen Mautsystems verarbeitet. Der Fahrzeugbetreiber ist verpflichtet das Fahrzeuggerät bei der Fahrt auf den begrenzten Straßenabschnitten in dem Fahrzeug zu verwenden, und zwar auf die Weise, die durch das Gesetz über die elektronische Mauterhebung, die Mautordnung, die Bedingungen 2 und die Bedienungsanleitung des Fahrzeuggerätes geregelt ist. Einen untrennbaren Bestandteil des Fahrzeuggerätes bildet auch sein Grundzubehör, bestimmt für die Installation in das Fahrzeug mittels des Zigarettenzünders.
- s) **Feste Installation des Fahrzeuggerätes** – Anschließen des Fahrzeuggerätes an das elektrische System des Fahrzeugs ohne Verwendung des sog. Zigarettenzünders.
- t) **Vertrag über Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte** – ist ein Vertrag über die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte abgeschlossen zwischen dem Verwalter der Mauterhebung und dem Fahrzeugbetreiber, mit dem sich der Verwalter der Mauterhebung verpflichtet nach dem Abschluss des Vertrages über Gewährung des Fahrzeuggerätes dem Fahrzeugbetreiber die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte zu ermöglichen und der Fahrzeugbetreiber verpflichtet sich für die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte die Maut zu zahlen.
- u) **Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes** – ist ein Vertrag abgeschlossen zwischen dem Systembetreiber und dem Fahrzeugbetreiber, mit dem sich der Systembetreiber verpflichtet dem Fahrzeugbetreiber das Fahrzeuggerät in die Nutzung zu geben und der Fahrzeugbetreiber verpflichtet sich eine Sicherheit für das Fahrzeuggerät zu hinterlegen.
- v) **Modus der vorausgezählten Maut** – ist ein Modus, in dem die begrenzten Straßenabschnitte nach Bezahlung der Maut benutzt werden können.
- w) **Modus der nachfolgenden Mautzahlung** – ist ein Modus, in dem die begrenzten Straßenabschnitte vor der Bezahlung der Maut benutzt werden können.
- x) **Kundenhotline** – ist eine telefonische Linie des Systembetreibers, an der man Informationen betreffend die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte und Mauterhebung bekommen kann, die technischen Probleme, den Transport eines Fahrzeuggerätes, die Entfremdung, Beschädigung und unrichtige Funktion des Fahrzeuggerätes anmelden kann, auch als weitere Tatsachen betreffend das elektronische Mautsystem.
- y) **Kontaktstelle** – ist eine Stelle, wo Kundendienstleistungen gewährt werden und wo außer anderem der Vertrag über die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte und der Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes in dem Modus der nachfolgenden Mautzahlung, sowie im Modus der vorausgezählten Maut abgeschlossen werden können.

- z) **Vertriebsstelle** – ist eine Stelle, wo Kundendienstleistungen gewährt werden und wo außer anderem der Vertrag über die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte und der Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes in dem Modus der vorausgezählten Maut abgeschlossen werden können. Mittels der Vertriebsstellen kann kein Vertrag über die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte und Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes im Modus der nachfolgenden Mautzahlung abgeschlossen werden.
- aa) **Internetportal** – ist ein Portal (www.emyto.sk), wo man Informationen allgemeiner Art, mittels der Seiten mit gesichertem Zugang, Informationen spezifisch für den gegebenen Fahrzeugbetreiber erwerben und den Antrag zur Registrierung ausfüllen kann, der ein Entwurf zum Abschluss des Vertrages über die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte und des Vertrages über Gewährung des Fahrzeuggerätes ist.
- bb) **Kraftstoffkarte** – ist eine Zahlungskarte, die vom Verwalter der Mauterhebung akzeptiert wird und mittels welcher die Maut bezahlt werden kann und/oder die Verpflichtung der Mautbezahlung in dem Modus der nachfolgenden Mautzahlung gesichert werden kann.
- cc) **Bankkarte** – Zahlungskarte ausgegeben durch ein Finanzinstitut (Debet- oder Kreditkarte) und ein Zahlungsmittel, das von dem Verwalter der Mauterhebung akzeptiert wird und mit dem es möglich ist, bei den Kontakt- oder Vertriebsstellen insbesondere die Bezahlung der Maut zu Gunsten des Verwalters der Mauterhebung durchzuführen.
- dd) **Entgelt** – ist ein einmaliges Entgelt für die Gewährung des Fahrzeuggerätes, das im Besitz des Systembetreibers ist.
- ee) **Sicherheit (Depositum)** – ist eine finanzielle Sicherheit, die der Fahrzeugbetreiber und/oder Fahrzeugfahrer verpflichtet ist, dem Systembetreiber zur Sicherung der Rückgabe des Fahrzeuggerätes zu gewähren.

Kapitel I.3

Allgemeine Informationen über die komplexe Dienstleistung der elektronischen Mauterhebung

1. Für die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte mit den Fahrzeugen.
2. Die elektronische Mauterhebung für die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte betrifft die begrenzten Straßenabschnitte, die in der Verordnung Nr. 529/2009 GBl. angeführt sind. Das auf dem Gebiet der Slowakischen Republik eingeführte elektronische Mautsystem nutzt die Kombination des globalen Navigationssatellitensystems GNSS (Global Navigation Satellite System) zur Bestimmung der Fahrzeuglage durch die Übertragung der Signale aus dem Satelliten in Verbindung mit dem zellularen Mobilsystem CN (Cellular Network) für die Kommunikation mit dem für die Errechnung der Mauthöhe bestimmten und für die Durchführung von Zahlungstransaktionen verantwortlichen zentralen Informationssystem.
3. Die Fahrzeuggeräte werden auf Grund der Zeitkenntnisse, des mathematischen Modells der Bewegung der Satelliten GNSS und aus den angenommenen Signalen die Lage des Fahrzeugs errechnen. Wird das Fahrzeuggerät feststellen, dass sich das Fahrzeug auf den begrenzten Straßenabschnitten befindet, schickt es die Identifikationsangaben des Fahrzeugs und die Identifizierung des begrenzten Straßenabschnittes, auf dem sich das Fahrzeug befindet, in das zentrale Informationssystem mittels der GSM (GPRS) Dienste des Telekommunikationsoperators ab. Im Falle eines Bereiches ohne Signal GSM werden diese Angaben in dem Fahrzeuggerät erhalten und in das zentrale Informationssystem sofort nachdem das GSM Signal vorhanden wird, abgesandt.
4. Das zentrale Informationssystem wird auf Grund der ermittelten Angaben aus dem Fahrzeuggerät und den Parametern des Fahrzeugs (Fahrzeugklasse, Gewicht, Anzahl der Achsen, Emissionsklasse) eine Maut nach den in der Anordnung der Regierung der SR Nr. 350/2007 GBl. definierten Tarifen veranlassen.
5. Die Maut ist die Einnahme des Verwalters der Mauterhebung.
6. Das Fahrzeuggerät und sein Grundzubehör, begrenzt in der Bedienungsanleitung des Fahrzeuggerätes, ist Besitz des Systembetreibers.

Artikel II.

Berechtigung zu handeln und Nachweisung der Identität

Kapitel II.1

Berechtigung zu handeln

1. Ist der Fahrzeugbetreiber eine natürliche Person, handelt er selbstständig. Falls diese natürliche Person zu Rechtshandlungen nicht fähig ist oder ihre Fähigkeit zu Rechtshandlungen begrenzt ist, handelt für sie der gesetzliche Vertreter oder ein von dem Gericht bestellter Betreuer.
2. Ist der Fahrzeugbetreiber eine juristische Person, kann in dem Modus der nachfolgenden Mautzahlung für sie das statistische Organ und/oder der Prokurist auf Grund des Auszuges aus dem Handelsregister oder eines ähnlichen Registers handeln und/oder eine Person auf Grund einer gültigen Vollmacht mit amtlich beglaubigten Unterschriften der Vollmachtgeber. In dem Modus der vorausgezählten Maut kann in ihrem Namen auch der Fahrzeugfahrer unter den in diesen Bedingungen 2 angeführten Bedingungen handeln.
3. Ist der Fahrzeugbetreiber eine juristische Person, die im Handelsregister nicht eingetragen ist, sondern in einem anderen vom Gesetz bestimmten Register, kann in dem Modus der nachfolgenden Mautzahlung in ihrem Namen das statistische Organ handeln, das dazu befugt ist auf Grund der Dokumente, anhand welcher die Gesellschaft errichtet wurde und/oder anhand welcher die Gesellschaft entstanden ist, oder es kann in ihrem Namen eine Person auf Grund einer gültigen Vollmacht mit amtlich beglaubigten Unterschriften des statistischen Organs handeln. In dem Modus der vorausgezählten Maut kann in ihrem Namen auch der Fahrzeugfahrer unter den in diesen Bedingungen 2 angeführten Bedingungen handeln.
4. Den Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes kann im Modus der nachfolgenden Mautzahlung ausschließlich der Fahrzeugbetreiber oder sein bevollmächtigter Vertreter anhand einer schriftlichen nicht mehr als 3 Monate alten Vollmacht mit amtlich beglaubigter Unterschrift abschließen, ändern oder beenden.
5. Ist der Fahrzeugbetreiber der Besitzer des Fahrzeugs oder ein von ihm bestimmter Halter des Zulassungsscheines, die in der Bescheinigung über die Zulassung eingetragen sind und berechtigt sind über die Benutzung des Fahrzeugs zu entscheiden, gelten angemessen die oben angeführten Bestimmungen dieses Kapitels.
6. Ist der Fahrzeugbetreiber ein von dem Fahrzeugbesitzer bestimmter Halter des Fahrzeugscheines, der in dem Zulassungsschein nicht eingetragen ist und berechtigt ist, über die Benutzung des Fahrzeugs zu entscheiden, ist er verpflichtet eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, die den Fahrzeugbetreiber oder den Fahrzeugfahrer berechtigt, das gegebene Fahrzeug zu benutzen.
7. Wenn es nicht möglich ist in dem Modus der vorausgezählten Maut aus dem Fahrzeugschein oder aus dem Zulassungsschein die Angaben über den Fahrzeugbetreiber zu ermitteln, ist der Fahrzeugbetreiber und/oder der Fahrzeugfahrer verpflichtet zur Identifizierung des Fahrzeugbetreibers den Auszug aus dem Handelsregister oder ähnlichem Register vorzulegen.
8. Den Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes in dem Modus der vorausgezählten Maut kann im Namen des Fahrzeugbetreibers der Fahrzeugfahrer abschließen, ändern oder beenden, wenn er in der gegebenen Zeit eine Berechtigung hatte das Fahrzeug zu fahren. Der Fahrzeugfahrer ist verpflichtet die Berechtigung das Fahrzeug zu fahren mit dem Fahrzeugschein oder Zulassungsschein nachzuweisen.
9. Die Pflichten des Fahrzeugbetreibers, die sich aus dem Gesetz über die elektronische Mauterhebung und der Mautordnung ergeben, bleiben auch in dem Fall unberührt, wenn der Fahrzeugfahrer in der gegebenen Zeit keine Berechtigung das Fahrzeug zu fahren gehabt hat.
10. Im Bedarfsfall der Änderung der in das Handelsregister oder ein ähnliches Register eingetragenen Angaben, konkret des Namens und/oder des Vornamens und Familiennamens, der Adresse, des Sitzes/Unternehmensortes, der Berechtigung zu handeln oder ähnlicher wesentlichen Tatsache, ist der Fahrzeugbetreiber und/oder der Fahrzeugfahrer verpflichtet den Systembetreiber spätestens innerhalb von 5 Tagen ab dem Tag zu informieren, wann die Änderung entstanden ist, auf nachweisbare Weise, bzw. mit dem Dokument über die Durchführung der Änderung; die Einzelheiten sind in dem Kapitel „Kapitel III.2“ dieser Bedingungen 2 geregelt.

Kapitel II.2

Vorgelegte Dokumente

1. Vor dem Abschluss des Vertrages über die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte sind die zum Abschluss des Vertrages über die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte berechtigten Personen laut dem Kapitel „Kapitel II.1“ verpflichtet auf Antrag des Systembetreibers zur Prüfung der Registrierungsangaben und des Vertragsabschlusses über die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte den Fahrzeugschein oder den Zulassungsschein, den gültigen Personalausweis oder Reisepass oder ein ähnliches die Identität bescheinigendes Dokument, den gültigen Führerschein, Auszug aus dem Handelsregister oder einem ähnlichen Register oder eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung des Fahrzeugbetreibers mit amtlich beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Die oben angeführten Dokumente ist der Fahrzeugbetreiber und/oder der Fahrzeugfahrer verpflichtet auch zur Prüfung bei einer Änderung oder Beendigung des Vertrages über die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte, sowie bei Ermittlung der Informationen über den Stand der Mautzahlung vorzulegen.
2. Im Falle der juristischen Personen darf das die Berechtigung zur Unternehmungstätigkeit nachweisende Original des Auszuges aus dem Handelsregister oder ähnlichem Register nicht älter als 3 Monate sein. Wenn der Fahrzeugbetreiber einer Eintragung in das Handelsregister oder ein anderes Register nicht unterliegt, ist er verpflichtet die Errichtungsurkunde und/oder Gründungsvertrag/Urkunde vorzulegen, die die Art der Errichtung, den Tag der Entstehung, Benennung, Sitz und Angaben über natürliche Personen nachweisen, die berechtigt sind im Namen des Fahrzeugbetreibers zu handeln.
3. Der Systembetreiber oder die von ihm beauftragten Personen sind auf Grund einer Zustimmung des Fahrzeugbetreibers und/oder des Fahrzeugfahrers berechtigt die Prüfung der Identität und Richtigkeit der vorgelegten Dokumente sowie der darin angeführten Identifikationsangaben vorzunehmen.

Artikel III.

Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes

Kapitel III.1

Abschluss des Vertrages

1. Den Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes kann der Fahrzeugbetreiber, sein bevollmächtigter Vertreter und/oder der Fahrzeugfahrer erst nach dem Abschluss des Vertrages über die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte abschließen, wobei der Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes ausschließlich in dem gleichen Modus abgeschlossen werden kann, in dem der Vertrag über die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte abgeschlossen wurde.

- Nach dem Abschluss des Vertrages über Gewährung des Fahrzeuggerätes ist der Systembetreiber, sein bevollmächtigter Vertreter und/oder der Fahrzeugfahrer verpflichtet ohne Hinsicht auf das gewählte Modus der Mautzahlung die Sicherheit zu bezahlen, und das ausschließlich vor der Aushändigung des Fahrzeuggerätes.
- Im Falle des Modus der vorausgezählten Maut ist es möglich das Fahrzeuggerät dem Fahrzeugbetreiber, seinem bevollmächtigten Vertreter und/oder dem Fahrzeugfahrer ausschließlich nach Bezahlung des einmaligen Entgeltes auszuhändigen.
- Den Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes kann der Fahrzeugbetreiber oder sein bevollmächtigter Vertreter in dem Modus der nachfolgenden Mautzahlung abschließen:
 - persönlich bei den Kontaktstellen,
 - mittels der Herausgeber der Kraftstoffkarten,
 - mittels des Handelsvertreters des Systembetreibers.
- Den Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes in dem Modus der vorausgezählten Maut können der Fahrzeugbetreiber, sein bevollmächtigter Vertreter und/oder der Fahrzeugfahrer persönlich bei den Kontakt- oder Vertriebsstellen abschließen.
- Vor dem Abschluss des Vertrages über Gewährung des Fahrzeuggerätes sind die einen Vertrag abzuschließen berechtigten Personen verpflichtet dem Systembetreiber zum Zweck der Überprüfung der Registrierungsangaben und der für den Abschluss des Vertrages über Gewährung des Fahrzeuggerätes notwendigen Angaben Dokumente laut Kapitel „Kapitel II.2“ vorzulegen.
- Die wesentlichen Erfordernisse des Vertrages über Gewährung des Fahrzeuggerätes sind:
 - Identifikationsangaben der Vertragsparteien und Vorname und Familienname, Geburtsdatum, Wohnort, Staatsangehörigkeit, Nummer des Personalausweises oder Reisepasses der Person, die den Vertrag im Namen des Fahrzeugbetreibers abschließt,
 - Identifikationsnummer des Fahrzeuggerätes und Kennzeichen des Fahrzeugs, dem das Fahrzeuggerät zugeordnet ist,
 - die Parameter der anfänglichen Einstellung des Fahrzeuggerätes,
 - die Höhe und Fälligkeit des Entgeltes für die Gewährung des Fahrzeuggerätes,
 - die Höhe und Form der Sicherheit zur Sicherung der Verpflichtung der Rückgabe des Fahrzeuggerätes und seines Zubehörs,
 - Vertragsstrafe.
- Der Vertrag über die Gewährung des Fahrzeuggerätes in dem Modus der nachfolgenden Mautzahlung beinhaltet außer den in Ziffer 7 dieses Kapitels definierten Erfordernissen auch:
 - die Fälligkeitsfrist der Rechnung, die, falls mit dem Systembetreiber nicht anders vereinbart ist, 14 Tage darstellt,
 - die Kontaktangaben der für die Rechnungslegung und Zahlungen des Fahrzeugbetreibers verantwortlichen Person,
 - die Pflicht der festen Installation des Fahrzeuggerätes im Fahrzeug.
- Für die Richtigkeit und Wahrhaftigkeit aller Angaben, die in dem Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes angeführt sind, sind der Fahrzeugbetreiber, sein bevollmächtigter Vertreter und/oder der Fahrzeugfahrer verantwortlich.
- Der Betreiber eines von der Maut befreiten Fahrzeugs ist im Einklang mit den Rechtsvorschriften nicht verpflichtet während der Dauer der Befreiung des Fahrzeugs den Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes abzuschließen und das Fahrzeug mit dem Fahrzeuggerät auszurüsten.

Kapitel III.2 Änderung des Vertrages

- Eine Änderung des Vertrages über Gewährung des Fahrzeuggerätes in dem Modus der nachfolgenden Mautzahlung kann von dem Fahrzeugbetreiber, seinem bevollmächtigten Vertreter bei einer Kontaktstelle durchgeführt werden, und das mit angemessener Anwendung der Bestimmungen, die den Abschluss des Vertrages über Gewährung des Fahrzeuggerätes regeln.
- Eine Änderung des Vertrages über Gewährung des Fahrzeuggerätes in dem Modus der vorausgezählten Maut kann von dem Fahrzeugbetreiber, seinem bevollmächtigten Vertreter oder auch dem Fahrzeugfahrer bei einer Kontakt- oder Vertriebsstelle durchgeführt werden, und das mit angemessener Anwendung der Bestimmungen, die den Abschluss des Vertrages über Gewährung des Fahrzeuggerätes regeln.
- Der Fahrzeugbetreiber, sein bevollmächtigter Vertreter oder in dem Modus der vorausgezählten Maut auch der Fahrzeugfahrer sind verpflichtet bei jeder Änderung der im Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes angeführten Angaben diese Angaben dem Systembetreiber spätestens innerhalb von 5 Tagen ab dem Tag bekanntzugeben, sei wann die Änderungen entstanden sind oder seit wann er darüber erfahren hat.
- Die Änderung des Gesamtgewichtes des Fahrzeugs, der Fahrzeugkategorie, der Anzahl der Achsen und Änderung der Emissionsklasse des registrierten Fahrzeugs ist der Fahrzeugbetreiber, der bevollmächtigte Vertreter oder der Fahrzeugfahrer verpflichtet dem Systembetreiber unverzüglich bekanntzugeben, spätestens aber vor dem Eintritt auf die begrenzten Straßenabschnitte. Die Änderung der Anzahl der Achsen des Fahrzeugs und die Änderung des Fahrzeugs auf einen Kraftwagenzug vor der Fahrt werden mit dem Zeitpunkt der Änderung der Einstellung des Fahrzeuggerätes für mitgeteilt gehalten.
- Der Systembetreiber wird die Änderungen in dem elektronischen Mautsystem ohne unnötigen Verzug registrieren und im Falle, dass wesentliche Erfordernisse des Vertrages über Gewährung des Fahrzeuggerätes geändert werden, wird er dem Fahrzeugbetreiber und/oder dem Fahrzeugfahrer einen neuen Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes vorlegen.
- Der Fahrzeugbetreiber und/oder der Fahrzeugfahrer sind nicht berechtigt die begrenzten Straßenabschnitte bis zum Erhalt der Bestätigung über die vorgenommene Änderung in dem elektronischen Mautsystem durch den Systembetreiber oder bis zum Abschluss eines neuen Vertrages über Gewährung des Fahrzeuggerätes zu benutzen. Das Angeführte gilt nicht, wenn die Änderung der Angaben die Herabsetzung des Mautsatzes oder die Befreiung des Fahrzeugs von der Maut zur Folge hat.
- Kommt es zur Änderung des Betreibers des Fahrzeugs, das in dem elektronischen Mautsystem registriert ist, der neue Fahrzeugbetreiber, sein bevollmächtigter Vertreter oder in dem Modus der vorausgezählten Maut auch der Fahrzeugfahrer sind verpflichtet vor der Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte wiederholt die Registrierung des Fahrzeugs in das elektronische Mautsystem zu beantragen und dem Systembetreiber die neuen Registrierungsangaben zu gewähren. Das ursprüngliche Fahrzeuggerät muss von dem ursprünglichen Fahrzeugbetreiber, seinem bevollmächtigten Vertreter und/oder dem Fahrzeugfahrer zurückgegeben werden.
- Bei Änderung der Angaben des Fahrzeugscheines oder des Zulassungsscheines; Kennzeichen des Fahrzeugs, Land, in dem das Fahrzeug registriert wurde, Fahrzeugkategorie im Sinne der Anordnung der Regierung der SR Nr. 350/2007 GBl., Gesamtgewicht des Fahrzeugs, Anzahl der Achsen und die Emissionsklasse des Fahrzeugs; ist der Fahrzeugbetreiber, sein bevollmächtigter Vertreter und im Modus der vorausgezählten Maut auch der Fahrer verpflichtet neue Registrierung des Fahrzeugs in das elektronische Mautsystem zu beantragen und nachfolgend einen neuen Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes abzuschließen.
- Im Falle der Änderung der Anzahl der in dem Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes angeführten Fahrzeuge (Abnahme oder Zugabe eines Fahrzeuges), der Parameter, die sich auf das Fahrzeug beziehen oder im Falle eines Umtausches des Fahrzeuggerätes, ändert sich der Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes nur in dem Teil, der die Zuordnung des Fahrzeuggerätes zum Fahrzeug betrifft.

Kapitel III.3 Untergang des Vertrages

- Der Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes erlischt mit der Rückgabe des funktionsfähigen und unbeschädigten Fahrzeuggerätes dem Systembetreiber. Für ein funktionsfähiges und unbeschädigtes Fahrzeuggerät wird auch das Fahrzeuggerät gehalten, zu dem von dem Systembetreiber eine Reklamation anerkannt wurde. Im Falle des Erlöschens des Vertrages über Gewährung des Fahrzeuggerätes erlischt auch das Recht die begrenzten Straßenabschnitte auf Grund des Vertrages über die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte mit dem Fahrzeug zu benutzen, zu dem das zurückgegebene Fahrzeuggerät in dem elektronischen Mautsystem zugeordnet wurde.
- Mit der Rückgabe des funktionsfähigen und unbeschädigten Fahrzeuggerätes erlischt der Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes als des Ganzen oder in dem Teil, der das Fahrzeug betrifft, zu welchem dieses Fahrzeuggerät in dem elektronischen Mautsystem zugeordnet wurde.
- Mit dem Erlöschen des Vertrages über die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte erlischt auch der Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes, wobei der Fahrzeugbetreiber und/oder der Fahrzeugfahrer verpflichtet ist, das funktionsfähige und unbeschädigte Fahrzeuggerät dem Systembetreiber zurückzugeben, und zwar unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen ab dem Erlöschen des Vertrages über die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte. Wird das Fahrzeuggerät in dem festgesetzten Termin nicht zurückgegeben, ist der Fahrzeugbetreiber verpflichtet dem Systembetreiber eine Vertragsstrafe in Höhe des Beschaffungspreises des Fahrzeuggerätes und seines Zubehörs herabgesetzt um die Höhe der hinterlegten Sicherheit zur Sicherung der Verpflichtung der Rückgabe des Fahrzeuggerätes zu bezahlen.
- Der Vertrag über die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte erlischt auch mit Ablauf von 6 Monaten ab dem Tag der Aufzeichnung der letzten Mauttransaktion durch das vom Fahrzeug zugeordnete Fahrzeuggerät oder mit schriftlicher Kündigung des Vertrages durch eine von den Vertragsparteien.
- Falls auf Grund des Vertrages über die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte der Fahrzeugbetreiber die begrenzten Straßenabschnitte mit mehreren Fahrzeugen benutzt, erlischt der Vertrag über die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte mit Ablauf von 6 Monaten ab dem Tag der Aufzeichnung der letzten Mauttransaktion durch das Fahrzeuggerät nur in dem Teil, der das Fahrzeug betrifft, zu welchem in dem elektronischen Mautsystem das Fahrzeuggerät zugeordnet wurde, mittels welches während 6 Monaten keine Mauttransaktion aufgezeichnet wurde. Mit dem Erlöschen des Vertrages über die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte erlischt auch der Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes in dem Teil, der das Fahrzeuggerät betrifft, zu dem während 6 Monaten keine Mauttransaktion aufgezeichnet wurde.
- Der Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes laut diesem Kapitel kann ausschließlich nach einer ordentlichen und vollständigen Auseinandersetzung aller Verbindlichkeiten, die sich aus dem Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes in dem Modus der vorausgezählten Maut ergeben, erlöschen. Das Erlöschen des Vertrages über Gewährung des Fahrzeuggerätes in dem Modus der nachfolgenden Mautzahlung wird gültig mit dem Tag der Unterzeichnung der Bestätigung über die Beendigung des Vertrages über die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte und wirksam mit dem Tag einer ordentlichen und vollständigen Auseinandersetzung aller Verbindlichkeiten, die sich aus dem Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes in dem Modus der nachfolgenden Mautzahlung ergeben.

Artikel IV.

Sicherung der Verpflichtung der Rückgabe des Fahrzeuggerätes und Vertragsstrafen

- Der Fahrzeugbetreiber, sein bevollmächtigter Vertreter und der Fahrzeugfahrer ist verpflichtet für jedes gewährte Fahrzeuggerät eine Sicherheit zu Gunsten des Systembetreibers zu hinterlegen.
- Die Sicherheit muss zu Gunsten des Systembetreibers auf Grund eines abgeschlossenen Vertrages über Gewährung des Fahrzeuggerätes bezahlt werden, und das ausschließlich vor der Aushändigung des Fahrzeuggerätes.
- Die Höhe der Sicherheit ist auf 50 EUR festgesetzt.
- Die Bezahlung der Sicherheit kann auf folgende Weisen erfolgen:
 - in bar bei den Kontaktstellen,
 - in bar bei den Vertriebsstellen, wenn das Fahrzeuggerät zu dem Fahrzeug zugeordnet ist, das in dem Vertrag über die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte in dem Modus der vorausgezählten Maut zugeordnet ist,
 - durch Banküberweisung direkt auf das Konto des Systembetreibers in dem Modus der nachfolgenden Mautzahlung,
 - mit Bankkarte bei der Kontaktstelle und/oder Vertriebsstelle laut dem Modus des Vertrages über die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte, wobei die Bankkarte von dem Systembetreiber genehmigt sein muss. Das Verzeichnis der akzeptierten Bankkarten ist auf dem Internetportal veröffentlicht.
 - mit Kraftstoffkarte bei der Kontakt- oder Vertriebsstelle, deren Herausgeber von dem Verwalter der Mauterhebung genehmigt ist. Das Verzeichnis der Kraftstoffkarten ist auf dem Internetportal veröffentlicht.
- Die Sicherheit wird dem Fahrzeugbetreiber, seinem bevollmächtigten Vertreter und/oder dem Fahrzeugfahrer bei der Rückgabe des Fahrzeuggerätes zurückgegeben, wobei das Fahrzeuggerät unbeschädigt und voll funktionsfähig sein muss.
- Wenn der Fahrzeugbetreiber und/oder der Fahrzeugfahrer das Fahrzeuggerät nicht zurückgeben wird oder wenn das Fahrzeuggerät verloren oder gestohlen worden ist, ist der Systembetreiber berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe des Beschaffungspreises des Fahrzeuggerätes und seines Zubehörs herabgesetzt um die Höhe der hinterlegten Sicherheit geltend zu machen.
- Der Systembetreiber wird ein neues Fahrzeuggerät dem Fahrzeugbetreiber und/oder dem Fahrzeugfahrer erst nach der Bezahlung der in dieser Ziffer definierten Vertragsstrafe aushändigen.
- Im Falle der Beschädigung oder Vernichtung des Fahrzeuggerätes sichert der Systembetreiber die Durchführung von Beurteilung der Beschädigung des Fahrzeuggerätes mittels der Diagnostik des Fahrzeuggerätes, ein Dokument über das Ergebnis ist verpflichtet dem Fahrzeugbetreiber spätestens innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Rückgabe des Fahrzeuggerätes auszustellen. Auf Grund des Ergebnisses der Diagnostik des Fahrzeuggerätes ist der Systembetreiber berechtigt seinen Anspruch auf die Sicherheit und die Vertragsstrafe laut dem aktuellen Gebührentarifbuch gelten zu machen. Der Fahrzeugbetreiber ist berechtigt gegen das Ergebnis der Diagnostik eine Reklamation laut der Reklamationsordnung einzureichen.
- Wenn der Fahrzeugbetreiber und/oder der Fahrzeugfahrer das Zubehör des Fahrzeuggerätes oder seinen Teil nicht zurückgeben wird, ist der Systembetreiber berechtigt den Betrag der zurückgegebenen Sicherheit um den Preis des Zubehörs zum Fahrzeuggerät laut dem aktuellen Gebührentarifbuch herabzusetzen.
- Wenn der Fahrzeugbetreiber und/oder der Fahrzeugfahrer das Fahrzeuggerät einschließlich der Batterie und/oder des Batteriedeckels nicht zurückgeben wird, wird das Fahrzeuggerät für beschädigt gehalten und der Systembetreiber ist berechtigt den Betrag der zurückgegebenen Sicherheit um die Gebühr für das beschädigte Fahrzeuggerät laut dem aktuellen Gebührentarifbuch herabzusetzen.

Artikel V. Fahrzeuggerät

- In dem Fahrzeug kann nur das Fahrzeuggerät verwendet werden, das zum Fahrzeug von dem Systembetreiber auf Grund des Vertrages über Gewährung des Fahrzeuggerätes zugeordnet ist. Das Fahrzeuggerät ist unübertragbar.
- Der Systembetreiber erfordert die Verwendung des Fahrzeuggerätes ausschließlich mit dem Originalzubehör, im anderen Fall ist es nicht möglich irgendwelche Reklamation des Fahrzeugbetreibers und/oder des Fahrers geltend zu machen, die mit der richtigen Funktion des Fahrzeuggerätes zusammenhängt.
- Das Fahrzeuggerät kann nur auf die im Gesetz über die elektronische Mauterhebung, in der Mautordnung, in den Bedingungen 2 und der Bedienungsanleitung des Fahrzeuggerätes festgesetzten Weise behandelt und benutzt werden.

Kapitel V.1 Installation und Anbringung des Fahrzeuggerätes

- Der Fahrzeugbetreiber und im Falle der Registrierung des Fahrzeugs in dem Modus der vorausgezählten Maut auch der Fahrzeugfahrer ist für die richtige Installation und Anbringung des Fahrzeuggerätes in dem Fahrzeug im Einklang mit der Anleitung zur Bedienung des Fahrzeuggerätes verantwortlich. Hiermit ist die Verantwortung der berechtigten Montagearbeitsstelle (weiter nur der „autorisierte Partner“) für die richtige Installation des Fahrzeuggerätes im Falle der festen Installation des Fahrzeuggerätes nicht betroffen.
- Unter der Installation des Fahrzeuggerätes wird die physische Verbindung des Fahrzeuggerätes mit dem elektrischen System des Fahrzeugs verstanden.
- Unter der Anbringung des Fahrzeuggerätes wird die räumliche Bestimmung der Position des Fahrzeuggerätes an der Frontscheibe des Fahrzeugs verstanden.
- Wenn das Fahrzeug mit einer Einrichtung oder Anpassung ausgerüstet ist, die die richtige Funktion des Fahrzeuggerätes beeinträchtigen könnten, ist der Fahrzeugbetreiber und/oder der Fahrzeugfahrer verpflichtet Installation einer vom Systembetreiber gelieferten externen Antenne und die Anschließung der Antenne in das Fahrzeuggerät laut Bedienungsanleitung zu sichern.
- Hat der Fahrzeugbetreiber einen Vertrag über die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte in dem Modus der nachfolgenden Mautzahlung abgeschlossen, ist er verpflichtet die feste Installation des Fahrzeuggerätes in das Fahrzeug durch die autorisierten Partner zu sichern.
- Der Systembetreiber ist verpflichtet auf jeder Kontakt- und Vertriebsstelle, sowie auf dem Internetportal die Veröffentlichung des Verzeichnisses der autorisierten Partner zu sichern.
- Der Systembetreiber verlangt zur Sicherung der festen Installation des Fahrzeuggerätes die Benutzung eines separaten originalen Montagesatzes, den der Fahrzeugbetreiber gegen Entgelt bei der Kontaktstelle mittels der autorisierten Partner besorgen kann.

Kapitel V.2 Einstellung des Fahrzeuggerätes

- Für die richtige Einstellung des Fahrzeuggerätes haftet der Fahrzeugbetreiber und vor dem Beginn und im Laufe der Fahrt auf den begrenzten Straßenabschnitten auch der Fahrzeugfahrer. Unter der Einstellung des Fahrzeuggerätes wird die Eingabe der richtigen Angaben in das Fahrzeuggerät verstanden, und zwar insbesondere die Fahrzeugkategorie und die Achsenzahl.
- Bei der Gewährung des Fahrzeuggerätes wird die vom Systembetreiber beauftragte Person in dem Fahrzeuggerät anhand der Registrierungsangaben die Fahrzeugkategorie, das Gesamtgewicht des Fahrzeugs, die Achsenzahl und die Emissionsklasse des Fahrzeugs einstellen. Der Fahrzeugbetreiber oder der Fahrzeugfahrer kontrolliert bei der Übernahme des Fahrzeuggerätes die Richtigkeit der eingestellten Angaben. Falls im Zulassungsschein, in dem Fahrzeugschein, dem Fahrzeugzertifikat, in der Bestätigung des Herstellers oder in der Bestätigung des Vertreters des Herstellers keine Emissionsklasse angeführt ist, wird die Emissionsklasse 0 eingestellt. Wenn es vor der Benutzung oder während der Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte zur Änderung der Anzahl der Achsen kommen wird, wird der Fahrzeugbetreiber oder der Fahrer in dem Fahrzeuggerät die Angabe über die Achsenzahl so ändern, damit es dem tatsächlichen Zustand des Fahrzeugs entspricht.
- Falls in Folge einer unrichtigen Einstellung des Fahrzeuggerätes durch den Systembetreiber das elektronische Mautsystem einen höheren Mautsatz geltend macht, als der Satz ist, der der tatsächlichen Fahrzeugkategorie entspricht, ist der Fahrzeugbetreiber verpflichtet die auf Grund des höheren Satzes errechnete Maut zu bezahlen. Der Fahrzeugbetreiber ist berechtigt eine Reklamation der unrichtigen Einstellung des Fahrzeuggerätes durch den Systembetreiber im Sinne der Reklamationsordnung geltend zu machen.
- Wenn in Folge der unrichtigen Einstellung des Fahrzeuggerätes durch den Fahrzeugbetreiber und/oder den Fahrzeugfahrer das elektronische Mautsystem einen höheren Mautsatz verlangt, als der Satz ist, der der tatsächlichen Fahrzeugkategorie entspricht, ist der Fahrzeugbetreiber verpflichtet die auf Grund des höheren Satzes errechnete Maut zu bezahlen.
- Erfordert die Änderung der registrierten Angaben eine Änderung der Einstellung des Fahrzeuggerätes seitens des Systembetreibers, ist der Fahrzeugbetreiber verpflichtet unverzüglich das Fahrzeuggerät dem Systembetreiber bei der Kontakt- oder Vertriebsstelle laut dem gewählten Modus zu gewähren.

Kapitel V.3 Benutzung des Fahrzeuggerätes

- Der Fahrzeugbetreiber und/oder der Fahrzeugfahrer ist verpflichtet das Fahrzeuggerät im Einklang mit der Bedienungsanleitung des Fahrzeuggerätes zu benutzen. Der Fahrzeugbetreiber und/oder der Fahrzeugfahrer ist verpflichtet die Funktionsfähigkeit und die richtige Einstellung vor der Fahrt, während der Fahrt und nach Beendigung der Fahrt auf den begrenzten Straßenabschnitten zu kontrollieren.
- Bei der Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Fahrzeuggerätes vor der Fahrt ist der Fahrzeugfahrer verpflichtet vor dem Eintritt auf die begrenzten Straßenabschnitte die Richtigkeit der Einstellung der Achsenanzahl zu kontrollieren.
- Der Fahrzeugfahrer kann die Tonsignalisierung des Fahrzeuggerätes ausschalten, die den Fahrer über die richtige Funktion des Fahrzeuggerätes informiert. Das Ausschalten der Tonsignalisierung des Fahrzeuggerätes entbindet den Fahrzeugfahrer nicht der Pflicht die Funktionsfähigkeit und die richtige Einstellung des Fahrzeuggerätes während der Fahrt zu kontrollieren. Durch das Ausschalten der Tonsignalisierung entbinden sich der Systembetreiber und/oder der Fahrzeugfahrer nicht der Verantwortung für die Einhaltung der durch das Gesetz über die elektronische Mauterhebung, die Mautordnung und diese Bedingungen 2 definierten Pflichten.
- Wenn der Fahrzeugbetreiber und/oder der Fahrzeugfahrer nach der Beendigung der Fahrt auf dem begrenzten Straßenabschnitt einen Fehler in der Einstellung des Fahrzeuggerätes feststellen wird, ist er verpflichtet dem Systembetreiber unverzüglich die zur richtigen Errechnung der Maut notwendigen Angaben bekanntzugeben.
- Wenn der Fahrzeugbetreiber die Maut in dem Modus der vorausgezählten Maut bezahlt und durch unrichtige Einstellung des Fahrzeuggerätes ihm ein Zahlungsrückstand entsteht, ist der Fahrzeugbetreiber verpflichtet diesen Rückstand unverzüglich zu bezahlen. Zahlt der Fahrzeugbetreiber die Maut in dem Modus der nachfolgenden Mautzahlung, geht der Verwalter der Mauterhebung bei der Abrechnung des Mautrückstandes im Einklang mit den Bedingungen vor.
- Entsteht durch unrichtige Einstellung des Fahrzeuggerätes eine Überzahlung, kann der Fahrzeugbetreiber ihre Rückgabe im Einklang mit den Bedingungen beantragen.

7. Kommt es während der Fahrt auf den begrenzten Straßenabschnitten zur Störung oder Beschädigung des Fahrzeuggerätes, ist der Fahrzeugfahrer verpflichtet das Fahrzeug auf der nächsten Stelle abzustellen, die eine sichere Abstellung des Fahrzeugs ermöglicht und die Störung oder Beschädigung des Fahrzeuggerätes dem Systembetreiber an der Hotline anzumelden. Zwecks Identifikation teilt der Fahrzeugfahrer dem Systembetreiber seinen Vornamen und Familiennamen, Vornamen und Familiennamen oder den Handelsnamen oder die Benennung des Fahrzeugbetreibers, Kennzeichen des Fahrzeugs und die ungefähre Lage, wo sich das Fahrzeug befindet, mit. Der Systembetreiber teilt dem Fahrzeugfahrer den Code des Falles mit und der Fahrer kann in der Fahrt ausschließlich zur nächsten Kontakt- oder Vertriebsstelle laut den Anweisungen des Systembetreibers fortsetzen. Die Fortsetzung in der Fahrt nach Bestimmung des vorangehenden Satzes ist nicht mautpflichtig außer dem Fall, wenn nachgewiesen wird, dass die Störung oder Beschädigung des Fahrzeuggerätes der Fahrzeugbetreiber oder der Fahrzeugfahrer verursacht hat.
8. Wird während der Fahrt auf den begrenzten Straßenabschnitten in dem Fahrzeug ein Fahrzeuggerät transportiert, das in der Zeit des Transportes zur Aufzeichnung der Mauttransaktionen nicht verwendet werden soll, der Betreiber des Fahrzeugs, zu dem das Fahrzeuggerät zugeordnet ist, ist verpflichtet den richtigen Transport des Fahrzeuggerätes laut den in der Bedienungsanleitung des Fahrzeuggerätes angeführten Anweisungen des Systembetreibers zu sichern. Der Fahrzeugbetreiber ist verpflichtet die Maut, die laut den durch das elektronische Mautsystem erfassten Angaben errechnet wurde, zu bezahlen.

Kapitel V.4

Diebstahl, Verlust, Vernichtung oder Beschädigung des Fahrzeuggerätes

1. Auf das Vorgehen des Fahrzeugfahrers und des Systembetreibers bei Diebstahl, Verlust, Vernichtung oder Beschädigung des Fahrzeuggerätes, die einen Einfluss auf die richtige Funktion während der Fahrt auf den begrenzten Straßenabschnitten haben, bezieht sich die Bestimmung des Kapitels „Kapitel V.3“.
2. Im Falle von Diebstahl, Verlust oder Vernichtung des Fahrzeuggerätes ist der Fahrzeugbetreiber und/oder der Fahrzeugfahrer verpflichtet den Diebstahl, Verlust oder die Beschädigung des Fahrzeuggerätes dem Systembetreiber auf der Kundenhotline anzumelden. Für die Zwecke der Identifikation teilen der Fahrzeugbetreiber und/oder der Fahrzeugfahrer dem Systembetreiber seine Vornamen und Familiennamen, Vornamen und Familiennamen oder den Handelsnamen oder die Benennung des Fahrzeugbetreibers und das Kennzeichen des Fahrzeugs mit. Der Systembetreiber teilt dem Fahrzeugbetreiber und/oder dem Fahrzeugfahrer den Code des Falles mit und deaktiviert das Fahrzeuggerät in dem elektronischen Mautsystem.
3. Wurde das Fahrzeuggerät nach dem Diebstahl oder Verlust von einer unberechtigten Person benutzt, der Betreiber des Fahrzeugs, zu dem das Fahrzeuggerät zugeordnet ist, ist verpflichtet die Maut in voller Höhe errechnet laut den Aufzeichnungen in dem elektronischen Mautsystem für den Zeitraum von dem Zeitpunkt des Diebstahls oder Verlustes bis zur Einlage der Anmeldung über Diebstahl oder Verlust in das elektronische Mautsystem durch den Systembetreiber zu bezahlen. Der Systembetreiber ist verpflichtet die Meldung über Diebstahl oder Verlust des Fahrzeuggerätes in dem elektronischen Mautsystem einzugeben und er deaktiviert das Fahrzeuggerät unverzüglich nach der Anmeldung über Diebstahl oder Verlust des Fahrzeuggerätes durch den Fahrzeugbetreiber.
4. Im Falle von Diebstahl oder Verlust des Fahrzeuggerätes ist der Systembetreiber berechtigt gleichzeitig mit der Deaktivierung des Fahrzeuggerätes seinen Anspruch auf die Sicherheit und die Vertragsstrafe nach Artikel „Artikel IV“ dieser Bedingungen 2 geltend zu machen.
5. Wird das gestohlene oder verlorene Fahrzeuggerät dem Systembetreiber zurückgegeben, gibt der Systembetreiber die geltend gemachte Sicherheit laut Artikel „Artikel IV“ dieser Bedingungen 2 dem Fahrzeugbetreiber erst nach Bestätigung der vollständigen Funktionsfähigkeit des Fahrzeuggerätes durch eine autorisierte Person zurück, oder wenn das zurückgegebene Fahrzeuggerät beschädigt ist, nach der Bestätigung einer autorisierten Person, dass die Beschädigung der Fahrzeugbetreiber nicht verursacht hat. Eine autorisierte Person ist die Servicestelle des Systembetreibers in dem zentralen Logistiklager und/oder Servicezentrum des Herstellers der Fahrzeuggeräte.
6. Wenn der Fahrzeugbetreiber die Gewährung eines neuen Fahrzeuggerätes anstatt des gestohlenen, verlorenen, vernichteten oder beschädigten Fahrzeuggerätes beantragen wird, wird der Systembetreiber mit ihm einen neuen Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes abschließen oder er vereinbart mit ihm eine Änderung des ursprünglichen Vertrages über Gewährung des Fahrzeuggerätes in dem Teil, der das ursprüngliche Fahrzeuggerät betrifft. Der Fahrzeugbetreiber gewährt dem Systembetreiber für das neue Fahrzeuggerät eine Sicherheit laut Artikel „Artikel IV“ dieser Bedingungen 2.
7. Der Fahrzeugbetreiber und/oder der Fahrzeugfahrer sind verpflichtet Situationen vorzubeugen, bei denen es zu Diebstahl, Verlust, Vernichtung oder Beschädigung des Fahrzeuggerätes kommen kann. Der Fahrzeugbetreiber und/oder der Fahrzeugfahrer sind in vollem Maße für den Schadenersatz des gestohlenen, verlorenen, vernichteten oder beschädigten Fahrzeuggerätes verantwortlich.

Kapitel V.5

Rückgabe des Fahrzeuggerätes

1. Der Fahrzeugbetreiber, dem in dem elektronischen Mautsystem das Recht das Fahrzeuggerät zu benutzen bereits erloschen ist (durch Erlöschen des Vertrages über Gewährung des Fahrzeuggerätes und/oder des Vertrages über die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte) ist verpflichtet es dem Systembetreiber in einem funktionsfähigen und unbeschädigten Zustand ohne unnötigen Aufschub zurückzugeben, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen ab dem Tag vom Verfall des Rechtes zur Benutzung des Fahrzeuggerätes und zwar im Einklang mit dem Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes.
2. Der Fahrzeugbetreiber ist verpflichtet das Fahrzeuggerät ohne unnötigen Aufschub zurückzugeben, spätestens jedoch innerhalb von 21 Kalendertagen nachdem er dazu vom Systembetreiber insbesondere aus folgenden technischen oder betrieblichen Gründen aufgefordert wurde:
 - a) Beendigung des Lebenszyklus der Technologie oder der Anlage, die für die richtige Funktion des Fahrzeuggerätes notwendig ist,
 - b) Technische Produktionsstörung, die die Funktionsfähigkeit und Ausfallfreiheit des Fahrzeuggerätes unmöglich macht bzw. den Fahrzeugbetreiber und/oder den Fahrzeugfahrer gefährdet.
3. Wird das Fahrzeuggerät in dem festgesetzten Termin nach diesem Kapitel nicht zurückgegeben, ist der Fahrzeugbetreiber verpflichtet dem Systembetreiber eine Vertragsstrafe laut dem Gebührentarifbuch zu bezahlen, die im Einklang mit der Mautordnung in Höhe des Beschaffungspreises des Fahrzeuggerätes herabgesetzt um die Höhe der hinterlegten Sicherheit festgesetzt ist.
4. Kommt es zur Änderung des Fahrzeugbetreibers, zu dem das Fahrzeuggerät ausgehändigt wurde, ist der ursprüngliche Fahrzeugbetreiber verpflichtet das Fahrzeuggerät zurückzugeben, und zwar innerhalb von 5 Kalendertagen ab dem Tag, wann solche Änderung entstanden ist.
5. Wenn der Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes in dem Modus der vorausgezählten Maut abgeschlossen wurde, ist es möglich das Fahrzeuggerät bei einer Kontakt- oder Vertriebsstelle zurückzugeben. War der Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes in dem Modus der nachfolgenden Mautzahlung abgeschlossen, ist es möglich das Fahrzeuggerät ausschließlich bei einer Kontaktstelle zurückzugeben. Bei der Rückgabe des Fahrzeuggerätes führt die vom Systembetreiber beauftragte Person die Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Fahrzeuggerätes durch. Wenn das Fahrzeuggerät funktionsfähig und unbeschädigt ist, entsteht dem Fahrzeugbetreiber ein Anspruch auf die Rückgabe der Sicherheit. Wenn das Fahrzeuggerät beschädigt oder vernichtet ist wird nach Art. IV Ziffer 7 vorgehen. Das Angeführte betrifft nicht den Umtausch des Fahrzeuggerätes im Falle einer Störung.
6. Die Sicherheit für die Rückgabe der Fahrzeuggeräte, die an einen Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes abgeschlossen in dem Modus der nachfolgenden Mautzahlung gebunden sind, wird dem Fahrzeugbetreiber in bar bis zu einer 100 EUR nicht übersteigenden Höhe zurückgegeben. Ist der Betrag, den der Systembetreiber verpflichtet ist zu zahlen höher als 100 EUR, wird die Sicherheit für die Fahrzeuggeräte auf das in dem Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes angeführte Bankkonto des Fahrzeugbetreibers zurückgegeben. Die mit der Rückgabe der Sicherheit verbundenen Kosten trägt der Fahrzeugbetreiber.
7. Mit der Rückgabe eines funktionsfähigen und unbeschädigten Fahrzeuggerätes verfällt der Vertrag über die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte als Ganzes oder in dem Teil betreffend das Fahrzeug, zu dem das Fahrzeuggerät zugeordnet wurde, sowie der Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes als Ganzes oder in dem Teil betreffend das zurückgegebene Fahrzeuggerät.
8. Wenn der Fahrzeugbetreiber das Fahrzeuggerät einschließlich seines Zubehörs nicht zurückgeben wird oder gibt ein nicht funktionsfähiges oder beschädigtes Fahrzeuggerät zurück, ist der Systembetreiber berechtigt seinen Anspruch auf die Sicherheit im Einklang mit dem Artikel „Artikel IV“ dieser Bedingungen 2 geltend zu machen.
9. Falls eine Reparatur des zurückgegebenen Fahrzeuggerätes notwendig ist, wird sie auf Kosten des Fahrzeugbetreibers durchgeführt. Dies gilt nicht im Falle einer anerkannten Reklamation des Fahrzeuggerätes laut der Reklamationsordnung.

Artikel VI.

Preise und Zahlungsbedingungen

Kapitel VI.1

Gebühren und Gebührensätze

1. Die mit der Gewährung der komplexen Dienstleistung der elektronischen Mauterhebung verbundenen Gebührensätze sind in dem geltenden Gebührentarifbuch enthalten. Das Gebührentarifbuch ist gültig für alle Fahrzeuge, die in dem elektronischen Mautsystem registriert und mautpflichtig sind.
2. Die Pflicht die Gebühren zu zahlen obliegt dem Fahrzeugbetreiber.
3. Die Preise in dem Gebührentarifbuch sind in EUR einschließlich Mehrwertsteuer laut den gültigen Rechtsvorschriften angeführt.
4. In dem Modus der vorausgezählten Maut werden die Gebühren für die Dienstleistungen vor ihrer Gewährung berechnet, wobei sie dem Fahrzeugbetreiber und/oder Fahrzeugfahrer erst nach der ordentlichen und rechtzeitigen Bezahlung der Gebühren gewährt werden. In dem Modus der nachfolgenden Mautzahlung werden die Gebühren dem Fahrzeugbetreiber nachfolgend nach Beendigung der Berechnungsperiode in der monatlichen Rechnung vom Systembetreiber berechnet.
5. Der Systembetreiber ist berechtigt das Gebührentarifbuch zu ändern, wobei die aktuelle gültige Version des Gebührentarifbuchs auf dem Internetportal veröffentlicht ist.
6. In der Zeit der Dienstleistungsgewährung gelten die in dem aktuell gültigen Gebührentarifbuch angeführten Preise und Gebühren.
7. Das einmalige Entgelt des Fahrzeuggerätes ist der Fahrzeugbetreiber verpflichtet vor der Aushändigung des Fahrzeuggerätes zu bezahlen.

Kapitel VI.2

Bezahlung der Gebühren in dem Modus der vorausgezählten Maut

1. In dem Modus der vorausgezählten Maut kann die Bezahlung von Gebühren mit folgenden Zahlungsmitteln erfolgen:

- a) in bar bei einer Kontakt- oder Vertriebsstelle,
 - b) mit Bankkarte bei der Kontakt- oder Vertriebsstelle. Das Verzeichnis der akzeptierten Bankkarten ist auf dem Internetportal veröffentlicht,
 - c) mit Kraftstoffkarte, derer Herausgeber von dem Verwalter der Mauterhebung freigegeben ist, bei einer Kontakt- oder Vertriebsstelle. Das Verzeichnis der akzeptierten Kraftstoffkarten ist auf dem Internetportal veröffentlicht.
2. Die Zahlung mit Bankkarte und/oder Kraftstoffkarte muss von dem Autorisierungszentrum bestätigt und vom Herausgeber der Bank- oder Kraftstoffkarte akzeptiert werden. Im Falle einer erfolglosen Autorisierung bzw. Nichtakzeptierung der Zahlung seitens des Herausgebers der Bank- oder Kraftstoffkarte, ist der Fahrzeugbetreiber und/oder der Fahrzeugfahrer verpflichtet die Zahlung mit einem anderen, oben angeführten Zahlungsmittel durchzuführen.
 3. Falls die Bank- oder Kraftstoffkarte verloren, gestohlen oder auf eine andere Weise missbraucht wurde und der Fahrzeugbetreiber die Karte bei dem Kartenausgeber nicht blockieren ließ, haftet der Verwalter der Mauterhebung nicht für die mit solcher Karte realisierten Zahlungen und Gebührenzahlungen mit solcher nicht blockierten Karte gibt er nicht zurück und sie sind Einnahmen des Systembetreibers. Hiermit ist die Auseinandersetzung der aus dem Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes sich ergebenden Verpflichtungen nicht berührt.

Kapitel VI.3

Modus der nachfolgenden Mautzahlung

1. In dem Modus der nachfolgenden Mautzahlung kann die Bezahlung von Gebühren, die einen Bestandteil der Rechnung bilden, auf folgende Weisen erfolgen:
 - a) durch Banküberweisung oder Einlage direkt auf das Konto des Systembetreibers,
 - b) bei den Kontaktstellen mit Bankkarte, Kraftstoffkarte oder in bar.
2. Im Falle der Gebührenzahlung durch Banküberweisung ist der Fahrzeugbetreiber verpflichtet die Zahlung mit einem variablen und spezifischen Symbol zu identifizieren, die in der Rechnung, die er bezahlt, angeführt sind. Das variable als auch spezifische Symbol müssen richtig auf der Zahlungsanweisung angeführt werden, sonst wird die Rechnung für bezahlt erst danach gehalten, wenn diese Zahlungsdienstebegriffe richtig von dem Systembetreiber identifiziert werden. Im Falle der Gebührenzahlung durch Banküberweisung aus Ausland oder wenn es nicht möglich ist in die Bankanweisung das variable und spezifische Symbol anzuführen, ist der Fahrzeugbetreiber verpflichtet beide Symbole in den Vermerk auf der Bankanweisung in folgender Form anzuführen VS:XXXXXXXXXX; SS:XXXXXXXXXX. Die Rechnung wird die Fälligkeit enthalten, die standardmäßig 14 Tage beträgt.
3. Die Bezahlung der Gebühren muss auf das Konto des Systembetreibers spätestens am Fälligkeitstag der einzelnen Rechnungen zugeschrieben werden.
4. Etwaige Überzahlungen werden in die nächste Rechnungsperiode aufgenommen. Im Falle, wenn der Fahrzeugbetreiber die Überzahlung der Rechnung für die Gebühren vor Beendigung der nachfolgenden Rechnungsperiode zurückbekommen will, muss er mit einem schriftlich eingereichten und dem Systembetreiber zugestellten Antrag die Rückgabe der Finanzmittel beantragen. Im Falle einer Forderung auf Rückgabe der Überzahlung durch bargeldlose Form, wird diese auf das in dem Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes angeführte Bankkonto des Fahrzeugbetreibers bezahlt. Die mit der Rückgabe der Überzahlung verbundenen Bankgebühren trägt der Fahrzeugbetreiber. In bar wird nur eine Überzahlung bis 100 EUR zurückgegeben.

Kapitel VI.4

Nichtbezahlung, Verspätung der Gebührenbezahlung

1. Im Falle der Verspätung mit der Gebührenbezahlung ist der Systembetreiber berechtigt dem Fahrzeugbetreiber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Schuldbetrages für jeden, auch angefangenen Tag des Verzuges zu berechnen.
2. Im Falle der Verspätung mit der Gebührenbezahlung schickt der Systembetreiber dem Fahrzeugbetreiber die erste Mahnung. Die Fälligkeit der ersten Mahnung beträgt 14 Kalendertage.
3. Wenn nicht einmal nach Ablauf der in der ersten Mahnung angeführten Fälligkeitsfrist der Fahrzeugbetreiber die Rechnung oder Forderungen bezahlen wird, schickt der Systembetreiber dem Fahrzeugbetreiber eine zweite Mahnung. Die Fälligkeit der zweiten Mahnung beträgt 5 Kalendertage.
4. Wenn die Forderung auch nach Ablauf der in der zweiten Mahnung angeführten Fälligkeitsfrist nicht bezahlt wird, ist der Systembetreiber berechtigt die aus dem Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes sich ergebenden unbezahlten Forderungen auf dem Gerichtsweg einzutreiben.

Artikel VII.

Kontrolle der Erfüllung der mit dem Fahrzeuggerät verbundenen Pflichten

1. Die Kontrolle der Erfüllung der mit dem Fahrzeuggerät verbundenen Pflichten führen die Angestellten und die vom Systembetreiber beauftragten Personen in Mitwirkung mit dem berechtigten Organ zum Zeitpunkt der Kontrolle durch.

Artikel VIII.

Kommunikationskanäle

Kapitel VIII.1

Kundendienste

1. Der Systembetreiber sichert Kundendienste, die im Zusammenhang mit Gewährung des Fahrzeuggerätes insbesondere die Gewährung der Dienstleistungen an die Fahrzeugbetreiber und/oder die Fahrzeugfahrer mittels der Kontaktstellen, Vertriebsstellen, Kundenhotline und Internetportal umfassen, und das insbesondere:
 - a) Abschluss der Verträge über Gewährung des Fahrzeuggerätes,
 - b) Fahrzeugregistrierung,
 - c) Ausgabe, Umtausch und Annahme der Fahrzeuggeräte,
 - d) Veröffentlichung des Verzeichnisses der autorisierten Partner für die feste Installation des Fahrzeuggerätes,
 - e) Zahlungsannahme, einschließlich der Annahme von Sicherheiten und Gebühren,
 - f) Rückgabe von Sicherheiten,
 - g) Annahme und Erledigung von Reklamationen,
 - h) Gewährung von Informationen und Informationsmaterialien.
2. Vollständige Informationen betreffend die Kundendienstleistungen sind auf dem Internetportal veröffentlicht.

Kapitel VIII.2

Kontaktstelle

1. Die Kontaktstelle gewährt den Fahrzeugbetreibern und/oder Fahrzeugfahrern im Zusammenhang mit dem Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes besonders folgende Kundendienstleistungen:
 - a) Abschluss, Änderung oder Verfall des Vertrages über Gewährung des Fahrzeuggerätes in dem Modus der vorausgezählten Maut und die Gewährung des Fahrzeuggerätes,
 - b) Abschluss, Änderung und Verfall des Vertrages über Gewährung des Fahrzeuggerätes in dem Modus der nachfolgenden Mautzahlung und Gewährung des Fahrzeuggerätes,
 - c) Annahme der Zahlungen für die Gebühren, die mit den Dienstleistungen komplexe Dienstleistungen der elektronischen Mauterhebung zusammenhängen,
 - d) Annahme und Rückgabe der Sicherheit,
 - e) Beratung in der Sache des elektronischen Mautsystems,
 - f) Annahme der Meldungen über technische Probleme des Fahrzeuggerätes und die Grunddiagnostik der Funktionsfähigkeit des Fahrzeuggerätes,
 - g) Vermittlung der festen Installation des Fahrzeuggerätes,
 - h) Umtausch eines nicht funktionsfähigen Fahrzeuggerätes für ein funktionsfähiges,
 - i) Annahme und Erledigung von Reklamationen, Beschwerden und Anregungen,
 - j) Gewährung von Informationen über die Details der Abrechnung, Ausfertigung von Duplikaten der Buchungsdokumente, Klärung von eventuellen Einwänden zur Abrechnung,
 - k) Gewährung von Informationsmaterialien.
2. Der Systembetreiber kann einige von der Kontaktstelle gewährten Kundendienste auch an einer anderen Stelle als die Räume der Kundenstelle sind gewährt und das mittels seiner Handelsvertreter oder Ausgeber der Kraftstoffkarten.
3. Ein komplettes Verzeichnis der Kontaktstellen des Systembetreibers ist auf dem Internetportal veröffentlicht.

Kapitel VIII.3

Vertriebsstelle

1. Die Vertriebsstelle gewährt den Fahrzeugbetreibern und/oder Fahrzeugfahrern im Zusammenhang mit dem Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes folgende Kundendienste:
 - a) Abschluss, Änderung oder Erlösung des Vertrages über Gewährung des Fahrzeuggerätes in dem Modus der vorausgezählten Maut und Gewährung des Fahrzeuggerätes,
 - b) Annahme der Zahlungen für die Gebühren, die mit den Diensten der komplexen Dienstleistungen der elektronischen Mauterhebung zusammenhängen,
 - c) Annahme und Rückgabe der Sicherheit,
 - d) Beratung in der Sache des elektronischen Mautsystems,
 - e) Annahme von Meldungen über technische Probleme des Fahrzeuggerätes und die Grunddiagnostik der Funktionsfähigkeit des Fahrzeuggerätes,
 - f) Umtausch eines nicht funktionsfähigen Fahrzeuggerätes für ein funktionsfähiges,
 - g) Annahme von Reklamationen, Beschwerden und Anregungen,
 - h) Gewährung von Informationen und Informationsmaterialien.
2. Auf einer Vertriebsstelle ist es nicht möglich einen Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes in dem Modus der nachfolgenden Mautzahlung abzuschließen, eine Änderung durchzuführen oder ihn zu beenden.
3. Ein komplettes Verzeichnis der Vertriebsstellen des Systembetreibers ist auf dem Internetportal veröffentlicht.

Kapitel VIII.4

Kundenhotline

1. Die Kundenhotline ist eine telefonische Leitung, durch die den Fahrzeugbetreibern und/oder Fahrzeugfahrern rund um die Uhr Kundendienste gewährt werden.
2. Die Hotline gewährt den Fahrzeugbetreibern und/oder Fahrzeugfahrern im Zusammenhang mit dem Vertrag über Gewährung des Fahrzeuggerätes folgende Kundendienste:
 - a) Beratung in der Sache des elektronischen Mautsystems,
 - b) Annahme von Meldungen über technische Probleme des Fahrzeuggerätes,

- c) Sicherung der Fahrt des Fahrzeugs mit einem angemeldeten Problem des Fahrzeuggerätes zur Kontaktstelle oder Vertriebsstelle durch Zuteilung vom Kode des Ereignisses,
 - d) Annahme von Reklamationen, Beschwerden und Anregungen,
 - e) Gewährung von Informationen über die Details der Abrechnung, Ausfertigung von Duplikaten der Buchungsdokumente, Klärung von eventuellen Einwänden zur Abrechnung,
 - f) Annahme der Anträge um Zusendung von Informationsmaterialien, der Duplikate der Buchungsdokumente, per Post oder elektronische Post.
3. Identifikation des Fahrzeugbetreibers und/oder Fahrzeugführers:
Vertrauliche Informationen, Personalangaben und Detailinformationen betreffend das konkrete Konto des Fahrzeugbetreibers werden erst nach Verifizierung des Anrufers gewährt, dem diese Informationen erst auf Grund der Beantwortung von Kontrollfragen dem Angestellten der Kundenhotline gewährt werden.
 4. Der Systembetreiber gewährt Informationen in slowakischer, englischer und deutscher Sprache NONSTOP, in ungarischer, russischer und polnischer Sprache im beschränkten Zeitregime zwischen 06:00 – 22:00 Uhr.
 5. Nach dem Abschluss des Vertrages über die Gewährung des Fahrzeuggerätes wird der Systembetreiber mit dem Fahrzeugbetreiber und/oder Fahrzeugführer die Kontrollfragen und Antworten für seine Authentifizierung zum Erwerb von Detailinformationen betreffend seinen konkreten Vertrag über die Gewährung des Fahrzeuggerätes mittels der Kundenhotline vereinbaren.

Kapitel VIII.5 Internetportal

1. Das Internetportal gewährt den Fahrzeugbetreibern und/oder Fahrzeugführern im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Gewährung des Fahrzeuggerätes folgende Kundendienste:
 - a) Absendung der Registrierungsangaben für die Registrierung in das elektronische Mautsystem,
 - b) Absendung der Meldung über technische Probleme,
 - c) Absendung von Reklamationen, Beschwerden und Anregungen als auch die Information über den Stand ihrer Erledigung,
 - d) Gewährung von Informationen über die Details der Abrechnung,
 - e) Ausfertigung der Duplikate der Buchungsdokumente
 - f) Allgemeine Informationen und Dokumente zum Herunterladen.
2. Bedingung der Erschließung einiger oben angeführten Kundendienste des Internetportals ist die Einführung des Anmeldungsnamens und des Zugangspasswortes, durch die die Informationen vor ihrem Missbrauch durch eine unberechtigte Person geschützt werden.
3. Nach dem Abschluss des Vertrages über die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte und des Vertrages über die Gewährung des Fahrzeuggerätes übermittelt der Systembetreiber dem Fahrzeugbetreiber den Anmeldungsnamen und Zugangspasswort zum Internetportal.. Der Fahrzeugbetreiber ist verpflichtet alle Sicherheitsmaßnahmen dafür vorzunehmen und geltend zu machen, damit es zur Verletzung der Vertraulichkeit der Anmeldungsangaben an andere Person nicht kommen wird und weiter gilt, dass der Fahrzeugbetreiber nicht berechtigt ist das Passwort einem Dritten zugänglich zu machen.
4. Wenn der Fahrzeugbetreiber eine andere Person für die Verfügung mit dem Anmeldungsnamen und Zugangspasswort bestimmen wird, ist er verpflichtet solche Person separat zur deren Übernahme und Benutzung zu bevollmächtigen.
5. Die Anmeldungsnamen und Zugangspassworte sind unübertragbar. Der Fahrzeugbetreiber ist verantwortlich für die Durchführung aller Sicherheitsmaßnahmen, die unvermeidlich sind zur Verhinderung des Zuganges der Dritten dazu. Im Falle, wenn es zur Erschließung an einen Dritten oder zu einem anderen unberechtigten Missbrauch gekommen ist, ist der Fahrzeugbetreiber verpflichtet ohne unnötigen Aufschub den Systembetreiber zu informieren. Wenn es zur unberechtigten Erschließung gekommen ist, ist der Systembetreiber berechtigt dem Fahrzeugbetreiber den Zugang zum Benutzerinternetportal einzustellen. Der Systembetreiber trägt keine Verantwortung für einen etwaigen dem Fahrzeugbetreiber entstandenen Schaden im Falle der unberechtigten Erschließung und/oder Missbrauch des Internetportals.
6. In dem Fall, dass aus Grund der Verletzung der in diesem Kapitel angeführten Bestimmungen durch den Fahrzeugbetreiber dem Systembetreiber ein Schaden entstehen wird, ist der Fahrzeugbetreiber verpflichtet diesen in vollem Umfang zu ersetzen.
7. Wenn der Fahrzeugbetreiber den Anmeldungsnamen und/oder Zugangspasswort vergessen wird, ist er verpflichtet über die gegebene Tatsache den Systembetreiber zu informieren, der auf Grund seines Antrages einen neuen Anmeldungsnamen und/oder Zugangspasswort generieren wird. Der Fahrzeugbetreiber ist verpflichtet die mit der Generierung des neuen Anmeldungsnamens und/oder Zugangspasswortes verbundenen Kosten im Sinne des Gebührentariffbuches zu bezahlen.

Artikel IX.

Reklamationsordnung

Kapitel IX.1 Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

1. Die Reklamationsordnung regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Systembetreiber und dem Fahrzeugbetreiber und/oder Fahrzeugführer, der der Verbraucher bei der Erledigung der Reklamationen betreffend die Richtigkeit und Qualität der dem Fahrzeugbetreiber und/oder Fahrzeugführer gewährten komplexen Dienstleistung der elektronischen Mauterhebung ist.
2. Die Reklamationsordnung richtet sich insbesondere:
 - a) nach der Bestimmung vom § 499 des Gesetzes Nr. 40/1964 GBl. Zivilgesetzbuch in der Fassung späterer Vorschriften,
 - b) nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 513/1991 GBl. Handelsgesetzbuch in der geltenden Fassung,
 - c) nach dem Gesetz Nr. 250/2007 GBl. über den Verbraucherschutz und über Änderung des Gesetzes des Slowakischen Nationalrates Nr. 372/1990 GBl. über Vergehen in der Fassung späterer Vorschriften.
3. Unter Reklamation für Zwecke dieser Reklamationsordnung wird das von dem Fahrzeugbetreiber und/oder Fahrzeugführer geltend gemachte Recht aus der Haftung für eine nicht qualitätsgerechte und/oder fehlerhafte Gewährung der Dienstleistungen durch den Systembetreiber verstanden, mit dem gewisse Besserung oder Ersatz für die Leistung verlangt wird (weiter nur „Reklamation“). Diese Reklamationsordnung bezieht sich auf die Reklamationen der Fahrzeugbetreiber und/oder Fahrzeugführer betreffend die Unstimmigkeiten in der Abrechnung der Gebühren, die mit dem komplexen Dienst der elektronischen Mauterhebung durch den Systembetreiber zusammenhängen als auch auf die mit der Gewährung des Fahrzeuggerätes zusammenhängenden Dienste.
4. Die Reklamationsordnung als untrennbarer Bestandteil dieser Bedingungen 2 ist ebenfalls sichtbar auf den Kontakt- und Vertriebsstellen angebracht, bei denen die Dienste den Fahrzeugbetreibern und/oder Fahrzeugführern gewährt werden und sie ist ebenfalls auf dem Internetportal veröffentlicht.

Kapitel IX.2 Grundlegende Erfordernisse der Reklamationseinreichung

1. Im Sinne dieser Reklamationsordnung kann der Fahrzeugbetreiber oder in seinem Namen eine von ihm zur Handlung in der Sache der Reklamation bevollmächtigte Person (weiter nur die „berechtigte Person“) und/oder der Fahrzeugführer eine Reklamation schriftlich, persönlich, durch Kundenhotline oder mittels des autorisierten Zuganges auf dem Internetportal folgend geltend machen:
 - a) schriftlich auf die Sitzadresse des Systembetreibers,
 - b) persönlich auf jeder Kontakt- oder Vertriebsstelle, wobei die Reklamation schriftlich eingereicht werden muss und/oder der Systembetreiber die geltend gemachte Reklamation mit den geforderten Angaben auf dem Reklamationsformblatt ausdrucken wird,
 - c) durch einen gesicherten Anschluss auf dem Internetportal,
 - d) telefonisch auf der Kundenhotline,
 - e) wenn die Reklamation die unrichtige Funktionsfähigkeit des Fahrzeuggerätes betrifft persönlich, und das ausschließlich bei der Kontakt- und/oder Vertriebsstelle.
2. Die schriftliche Reklamation kann ausschließlich auf einem Formblatt eingereicht werden, das für diese Zwecke der Systembetreiber herausgibt, oder durch Ausfüllung und Versendung des Formblattes auf dem Internetportal des Systembetreibers. Die Formblätter für die Geltendmachung der Reklamation sind bei den Vertriebs- und Kontaktstellen, sowie auf dem Internetportal zur Verfügung.
3. Der Fahrzeugbetreiber und/oder Fahrzeugführer ist verpflichtet in der schriftlichen Reklamation die Gründe der Reklamation anzuführen, alle auf dem offiziellen Formblatt des Systembetreibers angeführte Erfordernisse, wie insbesondere den Vornamen und Familiennamen oder Handelsnamen, Wohnadresse, bzw. Sitz der Gesellschaft, Id. – Nr., Nummer des Vertrages über die Gewährung des Fahrzeuggerätes und sonstiges. Ebenso ist er verpflichtet der Reklamation alle Dokumente und Beweise beizufügen, auf Grund deren er die Reklamation geltend macht.

Kapitel IX.3 Art der Geltendmachung der Reklamation und ihrer Erledigung

1. Der Fahrzeugbetreiber hat das Recht eine Reklamation sofort ab dem Moment geltend zu machen, wo er die Tatsache festgestellt hat, die den Gegenstand der Reklamation bildet, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, wo er über die Tatsache erfahren hat, die den Gegenstand der Reklamation bildet. In dem Fall, wenn über die Tatsache, die den Gegenstand der Reklamation bildet, der Fahrzeugführer den die reklamierte Tatsache betrifft eher als der Fahrzeugbetreiber erfahren hat, beginnt die 30-tägige Frist mit dem Tag, wenn über diese Tatsache der Fahrzeugführer erfahren hat.
2. Unter der Geltendmachung der Reklamation wird verstanden:
 - a) bei den Postsendungen ist der Tag der Geltendmachung der Reklamation der Tag der Zustellung der Reklamation in die Eingabestelle im Sitz des Systembetreibers, wobei der Stempel oder Aufzeichnung des Datums der Eingangspost entscheidend ist,
 - b) bei einer persönlichen Zustellung auf der Kontakt- oder Vertriebsstelle ist der Tag der Geltendmachung der Reklamation der nächste Arbeitstag nach dem Tag der Annahme der Reklamation auf dieser Stelle,
 - c) auf dem Internetportal ist der Tag der Geltendmachung der Reklamation aus dem Portal durch den autorisierten Zugang der nächste Arbeitstag nach der elektronischen Absendung des ausgefüllten Reklamationsprotokolls,
 - d) bei einer telefonischen Meldung der Reklamation wird die Reklamation für geltend gemacht mit der Beendigung des Telefongesprächs gehalten. In diesem Fall der Geltendmachung der Reklamation ist der Systembetreiber nicht verpflichtet die Reklamation schriftlich zu erledigen, für die Erledigung wird auch die Gewährung einer telefonischen Äußerung gehalten.

3. Im Falle der Geltendmachung der Reklamation auf der Kontakt- oder Vertriebsstelle, sind der Systembetreiber und die berechtigte Person verpflichtet immer ein Protokoll über die Geltendmachung der Reklamation aufzunehmen und nachfolgend wird der Systembetreiber der berechtigten Person die Bestätigung über ihre Geltendmachung, den Inhalt und die durch die Reklamationsordnung bestimmten Fristen ausstellen.
4. Der Systembetreiber behält sich das Recht vor, eine Reklamation abzulehnen:
 - a) wenn sie nicht an der Stelle und auf die von dieser Reklamationsordnung geforderte Weise oder nicht in der festgesetzten Frist eingereicht,
 - b) wenn sie nicht komplett, unverständlich, nicht eindeutig ist und der Fahrzeugbetreiber nicht einmal innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung einer Aufforderung des Systembetreibers zur Ergänzung, die Reklamation um die fehlenden in der schriftlichen Aufforderung zur Ergänzung angeführten Angaben und Dokumente nicht ergänzt, oder
 - c) wenn sie die Tatsache betrifft, auf die sich diese Reklamationsordnung nicht bezieht.

Kapitel IX.4 Dauer der Reklamationserledigung

1. Das Reklamationsverfahren beginnt mit dem Tag der Geltendmachung der Reklamation im Sinne der Bestimmungen dieser Reklamationsordnung.
2. Der Systembetreiber ist verpflichtet die Reklamation sofort, in komplizierten Fällen innerhalb von 5 Tagen zu erledigen.
3. Im Falle, dass die Reklamation unvollständig, unverständlich und/oder nicht eindeutig war, beginnt die Frist für die Erledigung der Reklamation mit dem Tag der Ergänzung der fehlenden Informationen.
4. Das Reklamationsverfahren endet mit dem Tag der Absendung einer schriftlichen Antwort über die Art der Erledigung der Reklamation oder mit Beendigung des Reklamationsverfahrens telefonisch durch die Kundenhotline, wenn die Reklamation telefonisch eingereicht wurde.
5. Über die Beendigung des Reklamationsverfahrens wird die in dem Vertrag über die Gewährung des Fahrzeuggerätes angeführte Kontaktperson durch Absendung einer schriftlichen Stellungnahme oder durch Anbringung auf dem Internetportal mit direktem autorisierten Zugang bekannt gemacht. Wurde die Reklamation telefonisch eingereicht, wird der Operator der Kundenhotline die in dem Vertrag über die Gewährung des Fahrzeuggerätes angeführte Kontaktperson kontaktieren.
6. Im Falle, dass im Vertrag über die Gewährung des Fahrzeuggerätes die nicht pflichtigen Angaben über die Kontaktperson nicht angeführt sind, schickt der Systembetreiber die schriftliche Erledigung in den Sitz des Fahrzeugbetreibers. Wenn die Telefonnummer der Kontaktperson fehlt, erledigt der Systembetreiber die Reklamation mit der Person, die die Reklamation mittels der Kundenhotline eingereicht hat.

Kapitel IX.5 Beschwerden und Streite

Bei allen aus der Reklamation sich ergebenden Beschwerden und Streiten ist es notwendig nach dem Zivilgesetzbuch und Handelsgesetzbuch der Slowakischen Republik vorzugehen.

Kapitel IX.6 Reklamationen der Unstimmigkeiten in der Abrechnung der Dienste des Systembetreibers und Reklamationen des Fahrzeuggerätes

1. Der Fahrzeugbetreiber ist verpflichtet seine aus dem Vertrag über die Gewährung des Fahrzeuggerätes sich ergebenden Verbindlichkeiten vollständig, rechtzeitig und ordentlich im Einklang mit dem Gebührentariffbuch des Systembetreibers zu bezahlen.
2. Im Falle der Reklamationen betreffend die Zusatzleistungen und den Verkauf von Verbrauchsgütern, die in dem Gebührentariffbuch des Systembetreibers nicht angeführt sind, werden die Bestimmungen der Bedingungen 2 über Reklamation nicht verwendet und die Reklamierenden werden nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und/oder Handelsgesetzbuches vorgehen.
3. Im Falle einer Reklamation der Nichtfunktionsfähigkeit oder unrichtigen Funktionsfähigkeit des Fahrzeuggerätes ist der Fahrzeugbetreiber und/oder Fahrzeugführer verpflichtet im Einklang mit den Bestimmungen der Mautordnung und des Artikels „Artikel V“ dieser Bedingungen 2 vorzugehen, die die Pflichten bei der Feststellung einer Störung oder Nichtfunktionsfähigkeit des Fahrzeuggerätes regeln.
4. Wenn der Fahrzeugbetreiber und/oder Fahrzeugführer die Nichtfunktionsfähigkeit oder unrichtige Funktionsfähigkeit des Fahrzeuggerätes reklamiert, ist er verpflichtet dieses zur Diagnostik dem Systembetreiber zu übergeben. Der Systembetreiber wird dem Fahrzeugbetreiber und/oder dem Fahrzeugführer ein Ersatzfahrzeuggerät gewähren.
5. Der Systembetreiber überprüft die Grundfunktionsfähigkeit des Fahrzeuggerätes auf der Kontaktstelle, wenn das angeführte Fahrzeuggerät im Vertrag über die Gewährung des Fahrzeuggerätes in dem Modus der nachfolgenden Mautzahlung angeführt ist und auf der Kontakt- und Vertriebsstelle, wenn das Fahrzeuggerät im Vertrag über die Gewährung des Fahrzeuggerätes in dem Modus der vorausgezählten Maut angeführt ist.
6. Wenn der Mitarbeiter der Kontakt- oder Vertriebsstelle mit der Diagnostik und visuellen Kontrolle feststellen wird, dass das Fahrzeuggerät vollständig oder teilweise in Folge einer unrichtigen oder unberechtigten Benutzung nicht funktionsfähig ist, oder wenn es Zeichen einer mechanischen oder anderen Beschädigung aufweist, ist der Systembetreiber berechtigt eine Vertragsstrafe für die Beschädigung des Fahrzeuggerätes laut dem aktuellen Gebührentariffbuch zu berechnen.
7. Im Falle, wenn auf Grund der Diagnostik des Fahrzeuggerätes eine Störung festgestellt wird, die vom Fahrzeugbetreiber und/oder Fahrzeugführer nicht verursacht wurde, gewährt der Systembetreiber ein Ersatzfahrzeuggerät ohne Gebühr für die Diagnostik.
8. Der Systembetreiber ist verpflichtet dem Fahrzeugbetreiber und/oder dem Fahrzeugführer ein Dokument über das Ergebnis der Diagnostik des Fahrzeuggerätes innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Annahme der Reklamation auszustellen.
9. Solange die Parteien nicht anders vereinbaren werden und das Fahrzeuggerät bei dem Reklamieren keine offensichtlichen Zeichen mechanischer Beschädigung, unrichtiger Benutzung oder unberechtigter Manipulation aufweist, kann der Fahrzeugbetreiber und/oder Fahrzeugführer für die zur Diagnostik des Fahrzeuggerätes notwendige Zeit ein Ersatzfahrzeuggerät laut diesen Bedingungen 2 beantragen.
10. In dem Fall, wenn der Fahrzeugführer und/oder der Fahrzeugbetreiber mit dem Ergebnis der Diagnostik nicht einverstanden ist, kann er dagegen eine Berufung einreichen, bei der der Systembetreiber mit angemessener Geltendmachung der Bestimmungen der Bedingungen 2 bei Erledigung der Reklamationen vorgehen wird.
11. Ist das Ergebnis des Reklamationsverfahrens die Nachweisung der Beschädigung oder Vernichtung des Fahrzeuggerätes durch Verschulden des Fahrzeugbetreibers und/oder des Fahrzeugführers, ist der Systembetreiber berechtigt die Vertragsstrafe im Sinne dieser Bedingungen 2 geltend zu machen.

Artikel X.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Kapitel X.1 Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen

1. Der Systembetreiber ist berechtigt diese Bedingungen 2 als auch das Gebührentariffbuch einseitig zu ändern, ergänzen oder sie durch neue Bedingungen zu ersetzen und das insbesondere im Falle von Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die elektronische Mauterhebung, der Mautordnung und der zusammenhängenden Rechtsvorschriften, auf Grund deren die Bedingungen 2 herausgegeben wurden. Die aktuelle Version der Bedingungen 2 ist auf dem Internetportal veröffentlicht.
2. Änderungen, Ergänzungen bzw. Ersetzen der Bedingungen 2 treten in Kraft mit ihrer Veröffentlichung durch den Systembetreiber auf dem Internetportal. Wenn der Fahrzeugbetreiber mit der Änderung der Bedingungen 2 nicht einverstanden ist, kann er in einer Frist von 30 Tagen ab dem Tag ihrer Veröffentlichung von dem Vertrag über die Gewährung des Fahrzeuggerätes zurücktreten. Der Rücktritt vom Vertrag ist der Fahrzeugbetreiber verpflichtet ausschließlich in schriftlicher Form bei der Kontaktstelle oder Vertriebsstelle je nach dem gewählten Modus vorzunehmen.

Kapitel X.2 Verarbeitung der Personalangaben

1. Die Gesellschaft Národná diaľničná spoločnosť, a. s., mit Sitz in Mlynské Nivy 45, 821 09 Bratislava, Id. – Nr.: 35 919 001, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichtes Bratislava I., Abteilung Sa, Einlage Nr. 3518/B (weiter nur der „Betreiber“) ist der Betreiber des Informationssystem der elektronischen Mauterhebung (weiter nur „IS“), in welchem die Personalangaben der Fahrzeugbetreiber (der juristischen Personen, einschließlich der Personalangaben der juristische Personen vertretenden natürlichen Personen und der natürlichen Personen) und der Fahrzeugführer (weiter nur die „betroffenen Personen“) zum Zweck der elektronischen Mauterhebung für die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte verarbeitet werden.
2. Die berechtigten Personen des Vermittlers SkyToll, a. s. mit Sitz in Apollo Business Center, Prievozská 2/a, 821 09 Bratislava, Id. – Nr.: 44 500 734, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichtes Bratislava I., Abteilung Sa, Einlage Nr. 4646/B, bzw. die von dem Vermittler mit Zustimmung des Betreibers auf Grund eines schriftlichen Vertrages über Umfang und Bedingungen der Verarbeitung von Personalangaben oder auf Grund einer schriftlichen Beauftragung, abgeschlossen laut § 5 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 428/2002 GBl. über Schutz der Personalangaben im Sinne späterer Vorschriften (weiter nur das „Gesetz Nr. 428/2002 GBl.“) beauftragten Personen, welche die Personalangaben erfragen, z. B. ihre Angestellten, werden sich auf Ersuchen der betroffenen Personen unverzüglich mit der schriftlichen Beauftragung von SkyToll, a.s., mit Dienstaussweis oder Identitätsausweis ausweisen.
3. Die Pflicht die Personalangaben zu gewähren ergibt sich für die betroffenen Personen aus dem Gesetz über die elektronische Mauterhebung. Eine Folge der Ablehnung die Personalangaben zu gewähren ist die Unmöglichkeit den Vertrag über die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte abzuschließen und somit die Unmöglichkeit die begrenzten Straßenabschnitte zu benutzen.
4. Die Pflicht die geforderten Personalangaben zu gewähren werden insbesondere von folgenden Gesetzen festgesetzt:
 - a) das Gesetz über die elektronische Mauterhebung,
 - b) die Mautordnung,
 - c) das Gesetz Nr. 513/1991 GBl. Handelsgesetzbuch in der Fassung späterer Vorschriften.
 Die Bestimmungen von weiteren allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften sind damit nicht berührt.
5. Die Personalangaben der betroffenen Personen, zu dem oben angeführten Zweck erwerben im Namen des Betreibers die von dem Vermittler SkyToll, a.s. mit Zustimmung des Betreibers auf Grund eines schriftlichen Vertrages über Umfang und Bedingungen der Verarbeitung von Personalangaben oder einer schriftlichen Beauftragung, abgeschlossen laut § 5 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 428/2002 GBl. beauftragten Personen.

6. Das Verzeichnis aller Vermittler laut Art. 5 Abs. 2 und die sonstigen Bedingungen der Verarbeitung von persönlichen Daten gemäß Art. 10 des Gesetzes Nr. 428/2002 GBl. ist veröffentlicht und laufend auf dem Internetportal aktualisiert.
7. Die persönlichen Daten der betroffenen Personen sind im Einklang mit den besonderen Rechtsvorschriften, und zwar besonders durch das Gesetz Nr. 428/2002Gs., das Gesetz über die elektronische Mauterhebung und durch weitere relevanten Rechtsvorschriften geregelt.
8. Persönliche Daten werden nicht veröffentlicht.
9. Die betroffene Personen können ihre Rechte und rechtlich geschützte Interesse gemäß der Bestimmungen der Artikel 20 bis 22 des Gesetzes Nr. 428/2002 Gs. zur Geltung bringen.

Kapitel X.3
Schlussbestimmungen

1. Die Rechtsbeziehungen, die mit diesen Bedingungen 2 oder dem Vertrag über die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte nicht geregelt sind, richten sich nach den geltenden Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik, und das insbesondere dem Gesetz über die elektronische Mauterhebung, dem Gesetz Nr. 513/1991 GBl. Handelsgesetzbuch in der geltenden Fassung und dem Gesetz Nr. 40/1964 GBl. Zivilgesetzbuch in der Fassung späterer Vorschriften.
2. Mit der Unterzeichnung des Vertrages über Gewährung des Fahrzeuggerätes sind der Fahrzeugbetreiber, , der Fahrzeuglenker und/oder sein bevollmächtigter Vertreter mit der Aufnahme der Kundenhotline-Gespräche für die Zwecke von Reklamationserledigungen einverstanden, und akzeptieren zugleich die Sammlung von persönlichen Daten durch Kopieren, Scannen oder andere Methode der Aufzeichnung von Dokumente auf einen Informationsträger und erklären zugleich, dass sie vor der Unterschreibung von diesem Vertrag ordnungsgemäß mit den Bestimmungen von diesen Bedingungen bekannt gemacht worden sind.
3. Diese Bedingungen 2 sind in slowakischer Sprache ausgefertigt. Im Falle der Ausfertigung von anderen Sprachversionen dieser Bedingungen 2 hat im Falle jedes Widerspruchs die Fassung in slowakischer Sprache den Vorrang.
4. Diese Bedingungen werden verbindlich für den Fahrzeugbetreiber und/oder Fahrzeugfahrer ab Einreichung des Antrages zur Registrierung in das elektronische Mautsystem bis zur vollständigen Erfüllung der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen dem Verwalter der Mauterhebung, dem Systembetreiber und dem Fahrzeugbetreiber und/oder Fahrzeugfahrer, auch wenn dies erst nach der Beendigung des Vertrages über die Benutzung der begrenzten Straßenabschnitte entstehen wird.
5. In dem Fall, wenn zwischen dem Fahrzeugbetreiber und/oder Fahrzeugfahrer und dem Systembetreiber ein Streit entstehen wird, der mit der Gewährung des Dienstes der elektronischen Mauterhebung und/oder diesen Bedingungen 2 zusammenhängen wird, wird dieser durch das zuständige Gericht der SR nach dem Sitz des Systembetreibers entschieden.
6. Diese Bedingungen 2 erlangen Gültigkeit und Wirksamkeit mit dem 1.1.2010.

SkyToll, a. s.